

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 80.

Samstag den 4. Juli

1840.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 997. (1)

Nr. 14613.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach. — Betreffend die zu beobachtenden Vorrichtungen bei dem Gifthandel. — Nach den gepflogenen Erhebungen bestanden bisher für die Versendung der Gifte in größern Quantitäten keine besondern Vorschriften, indem die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fast ausschließlich nur den Giftverkauf im Kleinen betreffen. Die Art und Weise, wie die Giftkörper bisher versendet wurden, zeigt sogar bedeutende Mängel; denn wenn auch die in geringerer Menge im Handel vorkommenden, besonders die kostspieligern Gifte sorgfältig in Gläsern verpackt wurden; so sind hingegen die in großer Menge verbrauchten, aber nicht minder gefährlichen Giftkörper, als: z. B. Arsenik, Merkurialien &c. &c., in gewöhnlichen Fässern, und keineswegs mit der nothwendigen Vorsicht versendet worden. — Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat nun ihr Hauptaugenmerk auf die sorgfältige Verpackung der Giftkörper bei Versendungen, um hierdurch jede Verstaubung und Verstreuerung derselben zu verhüten, gerichtet, und findet dießfalls zur künftigen Richtschnur folgende Vorschriften zu erlassen: Die Versendung der Giftkörper in größern Quantitäten hat von nun an bloß in auf den Inhalt eines Centners Arsenik berechneten Fäßchen Statt zu finden. Diese Fäßchen sind von etwas stärkerem weichen Holze anzufertigen, mit wenigstens zwölf mittelst guter Nägel befestigten hölzernen Reifen zu beschlagen, inwendig zuerst mit einer nicht allzugroben Leinwand, und dann mit starkem Schreibpapiere gut auszukleben. Der obere, auch auf eben diese Art inwendig beklebte Boden ist nicht wie gewöhnlich mittelst Abnahme einiger Reifen einzufügen, weil dadurch die innere Ausklebung wieder zerrissen würde; sondern derselbe ist in den eigens ange-

fertigten Fasz einzupassen, die Fugen sind mit einem aus einem Gemische von leimdicke n Terpentinen und Sägespänen angefertigten Kitt auszustreichen, und mit einem Einlegreife zu befestigen, welcher mit einigen Nägeln verwahrt und auch mit eben diesem Ritte verstrichen werden muß. — Das Fäßchen ist von außen mit der Aufschrift „Gift“ zu bezeichnen. — Dieses wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 20. Mai l. J., Z. 13562, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 19. Juni 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Souverneurs:

Carl Graf zu Welßberg, Raitenan und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau, k. k. Subernialrath.

Z. 998. (1)

Nr. 14852.

E u r r e n d e.

Bei den vielen Zweifeln und Anfragen, welche die gegenwärtige Abfassung des Absatzes r. des §. 4, des mit dem Gubernial-Umlaufschreiben vom 1. Juni 1821, Z. 6567, kundgemachten hohen Wegmauthnormativs vom 17. Mai 1821, veranlaßt hat, fand die hohe k. k. allgemeine Hofkammer laut Erlasses vom 8. v. M., Z. 10161, im Einverständniß mit der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, denselben folgendermaßen abzuändern: „r. Alle „Fuhren, mittelst welcher rohe Materialien zum „Behufe der Bearbeitung oder Brennstoffe für „montanistisch-concessionirte Werke, denselben „zugeführt werden, im Orte, wo der Schranken „sich befindet, aber nicht außer denselben.“ — Von dieser an die Stelle des §. 4. lit. r. der Vorschrift vom 17. Mai 1821 getretenen Bestimmung, werden die Werke, welche von dieser Mauthfreiheit Gebrauch zu machen in der

Lage sind, mit dem Bedeuten verständigt, daß solche von der nächsten Pachtperiode an zur Richtschnur zu dienen hat. — Laibach den 19. Juni 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Landes- Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernialrath.

Z. 978. (3) ad Nr. 763.

E u r r e n d e

des k. k. illyr. Suberniums in Laibach.
— Zusammenstellung der von Ein-
lehr-, Schank- und Kaffeh- Wir-
then zu beobachtenden Vorschriften.
— Das Subernium findet sich durch mannig-
fache Anlässe bewogen, die von Einlehr-, Schank-
und Kaffeh- Wirthen zu beobachtenden Vor-
schriften zur leichteren Uebersicht in den befol-
genden Zusammenstellungen zu veröffentlichen.
— Die darin enthaltenen Anordnungen sind
größtentheils im Strafgesetze oder in einzelnen
besonderen Bestimmungen wiederholt kundge-
macht worden. — Gegen dießfällige Uebertre-
tungen sind die bestehenden Normen nach ihrem
Wortlaute und mit ihrer Strafbemessung, wo
eine solche vorgezeichnet ist, anzuwenden. Für
Fälle, wo die Strafbestimmung bisher man-
gelte, oder für welche, ungeachtet der einleuch-
tenden Anstößigkeit und Strafbarkeit, bisher
noch nicht ausdrücklich vorgesehen worden ist,
werden die Strafen in der beiliegenden Zusam-
menstellung festgesetzt. — Die Politischen Be-
hörden zur strengen Handhabung dieser, aus
öffentlichen Rücksichten so wichtigen Vorschrif-
ten aufgefordert. — Laibach am 22. Mai 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des
Herrn Landesgouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und
Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernialrath.

Z. 973. (3) ad Nr. 15649. Nr. 16531.

K u n d m a c h u n g.

Wegen Besetzung von zehn Stiftungsplätzen
in der k. k. Theresianischen Ritter- Akademie

in Wien. — In der k. k. Theresianischen Ritter-
Akademie zu Wien sind mit Anfange des Schul-
jahres 1841 zehn aus der Virgilianischen Stif-
tung in Salzburg neu errichtete Stiftungs-
plätze zu besetzen. Zu diesen Plätzen sind arme
adelige Jünglinge von alten stiftmäßigen Ge-
schlechtern, aus den Provinzen Steyermark,
Kärnten, Tyrol, Böhmen und Oesterreich,
mit Einschluß Salzburgs, in der Art berufen,
daß für jede dieser Provinzen zwei Stiftungs-
plätze entfallen, doch müssen sie bereits die
Rhetorik mit guten Fortgangs- und Sitten-
zeugnissen zurückgelegt haben, und mit gehö-
rigem Erfolge geimpft seyn, oder die natürlichen
Pocken überstanden haben. — Jeder virgiliani-
sche Stifftling wird gleich den übrigen Zöglingen
des Theresianums gegen das aus dem Stiftungs-
fonde zu bestreitende übliche Kostgeld, die voll-
ständige Ausbildung und Erziehung, außer-
dem aber jährlich Einhundert fünfzig Gulden
Conv. Münze, als einen Beitrag auf Kleider
und andere kleine Auslagen, erhalten. — Die-
jenigen, welche einen dieser Plätze zu erhalten
wünschen, haben ihre, mit den Beweisen ihrer
Mittellosigkeit, ihrer Abstammung von einem
alten stiftmäßigen Geschlechte einer der ge-
nannten Provinzen, mit den Studienzeugnissen
und dem Impfscheine belegten Gesuche, ent-
weder unmittelbar oder im Wege der Landesstelle
jener Provinz, welcher sie nach dem Domicil ihrer
Aeltern angehören, bis längstens 20. Juli 1840
bei der ob der ennsischen Landes- Regierung zu
überreichen. — Von der k. k. ob der ennsischen
Landes- Regierung. Linz am 8. Juni 1840.

Joseph Christian,
k. k. Regierungs Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 981. (2) ad Nr. ⁹⁶⁷⁷/₉₀₉ Nr. 8025.

V e r l a u t b a r u n g.

Vermög hoher Subernial-Verfügung vom
12. d. M., Z. 14279, ist der Bedarf der für
das vereinte Priesterhaus in Klagenfurt, wäh-
rend des Studienjahres 18⁴⁰/₄₁, nothwendigen
Materialien und sonstigen Erfordernisse im
Minuendo-Versteigerungswege beizuschaffen.
Die dießfälligen Erfordernisse bestehen nebst den
Ausrufspreisen in Folgendem:

| Post-Nr. | Beiläufiger Bedarf | Benennung der Material- Gegenstände | Ausschreibungspreis pr. St., Elle u. nach dem vom Kgl. fr. St. Magistrate erhob. Currentpr. | | | Hieraus berechnet sich das Geld- Erforderniß mit | | |
|----------|--------------------|---|---|-----|-----|--|-----|-----|
| | | | fl. | fr. | dl. | fl. | fr. | dl. |
| 1 | 350 Ellen | $\frac{7}{8}$ breites uneingelassenes schwarzes Tuch | 1 | 36 | — | 560 | — | — |
| 2 | 270 " | $\frac{2}{3}$ breiter, schwarzer Perkan | — | 34 | — | 153 | — | — |
| 3 | 280 " | Talarbinden | — | 15 | — | 70 | — | — |
| 4 | 50 Stück | 1 Elle lange Mantelschlingen | — | 10 | — | 8 | 20 | — |
| 5 | 50 " | Olivenknöpfe | — | 2 | — | 1 | 40 | — |
| 6 | 50 Paar | schwarze Duxerstrümpfe | — | 50 | — | 41 | 40 | — |
| 7 | 80 " | schwarze Sockenstrümpfe | — | 40 | — | 53 | 20 | — |
| 8 | 20 " | weißwirmene Männerstrümpfe | — | 30 | — | 60 | — | — |
| 9 | 120 Stück | blaue leinene Sacktücher | — | 29 | — | 58 | — | — |
| 10 | 500 Ellen | 1 Elle breite, weiße Lederleinwand | — | 22 | — | 183 | 20 | — |
| 11 | 600 " | 1 " " hanfreistene weiße Hausleinwand | — | 23 | — | 230 | — | — |
| 12 | 60 " | 1 " " " schwarze " | — | 24 | — | 24 | — | — |
| 13 | 60 " | Tischzeug | — | 24 | — | 24 | — | — |
| 14 | 60 " | Handtücherzeug | — | 16 | — | 16 | — | — |
| 15 | 60 " | $\frac{7}{8}$ Elle breiten Madrasen, Ueberzugzeug | — | 20 | — | 20 | — | — |
| 16 | 10 Stück | Bettdecken | 4 | — | — | 40 | — | — |
| 17 | 6 " | Bettkissen | 2 | 50 | — | 17 | — | — |
| 18 | 50 " | Halbcastorhüte | 1 | 50 | — | 91 | 40 | — |
| 19 | 700 Pfund | Kerzen mit Baumwollendocht | — | 18 | — | 210 | — | — |
| 20 | 100 " | " mit Garndocht | — | 15 | 2 | 25 | 50 | — |
| 21 | 100 " | Baumöl | — | 24 | — | 40 | — | — |
| 22 | 200 Paar | Männer- Handschuhe | 2 | 24 | — | 480 | — | — |
| 23 | 170 Klafter | gemischtes hartes, gut ausgetrocknetes Brennholz von 12zölliger Scheiterlänge ins Haus gestellt | 2 | 46 | — | 470 | 20 | — |
| 24 | 400 " | altstämmiges, gut ausgetrocknetes Föhrenholz von 12zölliger Scheiterlänge ins Haus gestellt | 2 | 6 | — | 840 | — | — |
| Zusammen | | | | | | 3718 | 10 | — |

Die Lieferung wird dem Mindestfordernden überlassen, und die Licitation am 6. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr, in dem Directiones Locale des Priesterhauses, unter Beobachtung nachstehender Bedingnisse, abgehalten werden:

- 1) Müssen alle Lieferungsartikel, wovon die Muster zur Einsicht vorgelegt werden, von guter Qualität und das Talar Tuch fest und farbehaltig seyn. — 2) Sollte der zur bestimmten Zeit abzuliefernde Artikel dem vorgelegten Muster nicht entsprechen, so wird der Ersteher streng verhalten, denselben zurückzunehmen, und dafür ohne Zeitverlust bessere Ware zu stellen; wofern er sich aber hierzu nicht herbeilassen wollte, so steht es der Priesterhaus-Direction frei, den abzustellenden Artikel in der bedungenen Qualität auf Kosten und Gefahr des sich

erklärten Lieferanten dem Alumnate ohne Verzug zu verschaffen. — 3) Ist die zur Abstellung jeder Materialien- Gattung anberaumte Zeit genau einzuhalten. Es muß demnach die erste Hälfte des erforderlichen Tuches, der Leinwand und des Perkans bis 20. August; die zweite Hälfte des Tuches, der Leinwand und des Perkans, dann der Tisch- und Handtücherzeug, die Talarbinden, Mantelschlingen und Olivenknöpfe, die erste Hälfte Kerzen und das auf Kosten des Ersteherers in gut getrocknetem Zustande ins Priesterhaus zu liefernde Brennholz bis 20. September; 80 Paar schwarze Sockenstrümpfe, 120 Paar weißwirmene Männerstrümpfe, 120 Stücke leinene Sacktücher, die erste Hälfte der benötigten Handschuhe, die zweite Hälfte der Kerzen bis 20. October l. J.;

die erforderlichen Halbcastorhüte bis letzten Jänner 1841; 50 Paar schwarze Duxerstrümpfe und die zweite Hälfte der Handschuhe bis letzten März 1841 abgestellt werden. Das Baumöl wird nach Bedarf zu 4 Pfunden vom Erseher abgeholt werden. — 4) Wenn von irgend einem der zu liefernden Artikel vor dem Ausgange des Lieferungs-Contractes eine für das Schuljahr 18⁴⁰/₄₁ entworfenene Präliminare übersteigende Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Lieferant den allfälligen Mehrbedarf ebenfalls um den Licitationspreis beizustellen, dagegen soll er aber nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. — 5) Zu dieser Minuendo-Versteigerung wird Jedermann zugelassen, wenn er entweder ein 10 % Badium hinsichtlich jener Artikel, worauf er licitiren will, noch vor dem Anfange der Licitations-Versteigerung erlegt, oder, wenn er sich mit legalen Zeugnissen seiner politischen Obrigkeit ebenfalls noch vor der vorgenommenen Licitations-Versteigerung ausweist, daß er ein hinlänglich bemittelter Mann sey, und die erstandene Lieferung zu leisten vermog. — 6) Die bare Bezahlung der abgelieferten Artikel wird entweder sogleich ganz oder in Raten, je nachdem die Priesterhaus-casse mit dem erforderlichen Geldvorrathe versehen seyn wird, gegen die vom Erseher ausgestellte classenmäßig gestämpelte Quittung geschehen. Ist das Licitations-Protocoll durch die Unterfertigung für den Mindestbieter sogleich, für das Priesterhaus aber erst nach erfolgter Bestätigung der hohen Landesstelle verbindlich; selbe hat also einstweilen die Stelle eines ordentlichen Contractes zu vertreten, mit dem Beifage jedoch, daß in dem Falle, wenn keine förmliche Contracte errichtet würden, und sonach das Licitations-Protocoll die Stelle derselben vertreten sollte, die Erseher verpflichtet sind, dem besagten Protocolle die classenmäßigen Stempel von der nach ihrem Mindestbothe für das zu liefernde Quantum entfallenden Summen beizulegen. Nach beendigter Licitations-Versteigerung wird auch die Vermietzung der Wäschereinigung für das Priesterhaus und die Alumnen hier während des Schuljahres 1840. 1841 behandelt, und für einen Alumnus wöchentlich 16²/₃ kr. W. W. Papiergeld angenommen werden. Vor dieser Behandlung können die Bedingungen und auch die Muster der zu liefernden Materialien inzwischen bei der Priesterhaus-Direction eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Klagenfurt den 20. Juni 1840.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 970 (3) Nr. 4666.

Von dem k. k. Stadt- und Landrecht in Krein wird den Anton Leskowitz'schen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts einert: Es haben wider dieselben bei diesem Gerichte Georg und Paul Persche aus dem Dorfe Radinj, im Bezirke Pölland, Klage auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes einiger Silber-, Effcten, als: 1 Vorleglöffel, 12 Eßlöffel, 12 Paar Bestecke, 5 Kaffeelöffeln und 1 Paar Schußknäuel, eingebracht, und um eine Tagelohnung, welche hiemit auf den 21. September 1840 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, nachgesucht. Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Anton Leskowitz'schen Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Mathias Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Burger, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 16. Juni 1840.

Aemtlliche Verlautbarungen.
Z. 986. (1) Nr. 5242/XVI.

V e r l a u t b a r u n g.
Am 16 Juli 1840, Vormittags 9 Uhr wird in der Amtskanzlei der Cameralherrschaft Lack, wegen Hintangabe der Erzeugung von 300 Klafter 30jähigen Buchenbrennholzes im herrschaftlichen Walde Grafnig, und Zufuhr von jährlichen 101 Klafter dieses Holzes in das herrschaftliche Schloß zu Lack, eine Minuendo-Licitations-Versteigerung abgeholt, und diese Unternehmung für die nächsten drei Jahre 1841, 1842 und 1843 dem Mindestfordernden überlassen werden. — Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitations-Bedingnisse hieramts täglich eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Lack am 26. Juni 1840.